



München, 10. Juli 2019

Aktuelles und Ausblick – ausgewählte mündliche Verhandlungen und Entscheidungen des BayVGH von öffentlichem Interesse

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung ausgewählter Verfahren, in denen eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) kürzlich erfolgt ist bzw. in den kommenden Monaten voraussichtlich ansteht.

Aktuelle Verhandlungstermine werden in der monatlichen Terminvorschau des BayVGH bekannt gegeben (<http://www.vgh.bayern.de/bayvgh/oeffentl/termine>).

Für nähere Informationen und Rückfragen können Sie sich gerne an die Pressestelle des BayVGH wenden.

Aktuelles

Eisenbahnrecht – Eilantrag des Verkehrsclub Deutschland e.V. gegen den Abriss des Münchener Hauptbahnhofs abgelehnt

Entscheidung im Eilverfahren vom 27. Juni 2019

Der Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) beehrte vom BayVGH eine einstweilige Anordnung, mit der verhindert werden sollte, dass die Gegenseite (hier kurz „Bahn“) ab Juli 2019 mit dem Abriss von Teilen des Hauptbahnhofs und mit dem Freimachen eines „Baufelds“ beginnt. Dass die Bahn dies darf, ist durch rechtskräftige Urteile des BayVGH seit Juli 2016 entschieden; hierfür liegt ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor. Im Bereich um den Hauptbahnhof und den westlichen Anfang der Schützenstraße soll nun aber zum Teil anders gebaut werden, als planfestgestellt. Es wurde bereits ein förmliches Verwaltungsverfahren zur Änderung der Planung angestrengt. Eine (vor Gericht angreifbare) Behördenentscheidung über die Umplanung ist noch nicht ergangen. Der VCD vertrat die Ansicht, das Projekt könne in dem Bereich des unterirdischen Zugangsbauwerks „Nukleus“, mit dem Hauptbahnhof, S-Bahn und U-Bahn verbunden sind, und des Aufgangs zur Schützenstraße aus technischen Gründen nicht so gebaut werden, wie planfestgestellt; auch die beabsichtigte geänderte Planung sei – wenn überhaupt realisierbar – jedenfalls mit so großen Verzögerungen verbunden, dass die anstehenden Abriss- und „Baufeldarbeiten“ erheblich verfrüht seien. Es drohten jahrelange unzumutbare Erschwernisse für die Fahrgäste der Bahn am Hauptbahnhof, auch weil die geplante Änderung ein aufwendigeres Verwaltungsverfahren erfordere als dasjenige, das jetzt eingeleitet worden sei.

Pressesprecher:

Ri`inVGH Claudia Frieser
Telefon: 089/2130-267
Fax: 089/2130-315

RR`in Dr. Franziska Haberl
Telefon: 089/2130-264
Fax: 089/2130-464

E-Mail:

presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:

Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:

www.vgh.bayern.de

Der BayVGH hat den Antrag des VCD mit Beschluss vom 27. Juni 2019 abgelehnt. Er ist anhand der Akten und des Vortrags der Beteiligten zum Ergebnis gelangt, dass kein Grund bestehe, die Bahn mit einer vorläufigen Entscheidung an der Nutzung des ihr mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss eingeräumten Baurechts zu hindern. Er hat nicht die Ansicht des VCD geteilt, dass die Bahn – sollte sich die beabsichtigte Planänderung technisch oder rechtlich als nicht realisierbar erweisen – nicht die ursprüngliche, bestandskräftig planfestgestellte Planung umsetzen könne. Vielmehr ist der BayVGH im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu der Einschätzung gelangt, dass das gewählte (einfachere) Verwaltungsverfahren wahrscheinlich das richtige sei, und dass die jetzt anstehenden Arbeiten in jedem Fall erforderlich seien, sowohl bei Umsetzung der planfestgestellten „Variante“ als auch bei Verwirklichung der beabsichtigten Änderungen. Die Befürchtung, dass die Bahn baulich unnötige Maßnahmen ergreife und damit jahrelange Erschwernisse für ihre eigenen zahlenden Kunden verursache, hat der BayVGH zudem nicht für lebensnah gehalten.

(22 AE 19.40025 – München)

Juli 2019

Eisenbahnrecht – Stilllegungsgenehmigung Wasserburger Altstadtbahn

Mündliche Verhandlung am 18. Juli 2019 in München

Die Strecke der sog. Wasserburger Altstadtbahn (zwischen Wasserburg a. Inn Altstadt und Bahnhof Reitmehring) ist seit 1986 unbefahrbar. Die Stadt Wasserburg hat die Strecke 2004 übernommen, jedoch den Betrieb nie aufgenommen. Im Februar 2016 wurde eine von ihr beantragte Stilllegungsgenehmigung für die Strecke erteilt. Eine zum Zweck der Wiederinbetriebnahme gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts wendet sich gegen diese Streckenstilllegung und will die Strecke reaktiviert sehen. Ihre Klage blieb in erster Instanz erfolglos. In zweiter Instanz wird es um die Frage gehen, ob die Voraussetzungen des § 11 AEG für die Stilllegung vorgelegen haben oder nicht. Die Sache ist vor Ort ein Politikum, weil die Strecke auch mitten durch das Betriebsgelände einer bekannten Milchprodukte-Firma läuft.

(Az.: 22 B 18.186 – Oberbayern)

Herbst 2019

Straßen- und Wegerecht – Fernstraßenrechtliche Planfeststellung zum dreistreifigen Ausbau der B 25 Nördlingen-Möttingen, Bauabschnitt 1

Mündliche Verhandlung am 24. September 2019 in München

Der Kläger wendet sich gegen den fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben zum dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße B 25 zwischen Nördlingen und Möttingen. Er macht geltend, die geplante „Brezel-Lösung“ für die Anschlussstelle „Nördlingen-Süd“ beanspruche unnötig viel Fläche; hierdurch werde die Existenz seines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs gefährdet. Die Planfeststel-

lungsbehörde hätte flächensparenderen Alternativen den Vorzug geben müssen. Die Abwägung zur Existenzgefährdung sei fehlerhaft.

(Az.: 8 A 17.40028 – Schwaben)

Artenschutzrecht – Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Bibern am Eixendorfer Stausee

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Herbst 2019 in München

In allen vier anhängigen Berufungsverfahren geht es dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. nach für ihn abschlägigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Regensburg als Rechtsmittelführer jeweils um die Feststellung, dass die jeweiligen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen, mit welchen die Landratsämter Cham und Schwandorf bestimmte Personen zum Abschuss von Bibern am Eixendorfer Stausee bestellt hatten, rechtswidrig waren. Das berechtigte Interesse an einer derartigen Feststellung hat das Verwaltungsgericht wegen Wiederholungsgefahr bejaht. Dabei stellt sich zunächst die Frage der Klagebefugnis, die der Bund Naturschutz in Bayern e.V. auf das (geänderte) Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz stützt, die das Verwaltungsgericht aber noch insbesondere unter Bezugnahme auf Regelungen der sog. Aarhus-Konvention bejaht hatte. Materielle Kernfrage ist, ob die zugelassenen Ausnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, insbesondere zum Schutz der Bewirtschaftung der Hochwasserschutzanlage des Eixendorfer Stausees, (zwingend) geboten waren.

(Az.: 14 BV 17.1278 – u.a. Oberpfalz)

Schulrecht – Erteilung einer schulaufsichtlichen Genehmigung für den (weiteren) Betrieb der Sudbury Schulen Ammersee

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Herbst 2019 in München

Der Kläger im vorliegenden Verfahren, der Sudbury München e.V., betrieb in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 die Sudbury Schulen Ammersee, eine private Grund- und Mittelschule. Die Schule ist nach ihrem pädagogischen Konzept eine freie demokratische Schule. Zentraler Bestandteil des Schulkonzeptes ist es, dass jeder Schüler selbst darüber entscheiden kann, was er wann, wie und mit wem lernt. Es gibt keinen Lehrplan, keine Jahrgangsstufen und keine Unterrichtsfächer. Die Schüler werden nur mit ihrem Einverständnis bewertet. Schüler und Lehrkräfte sind gleichberechtigt; sie treffen alle Entscheidungen, die die Schulgemeinschaft betreffen, demokratisch in der wöchentlichen Schulversammlung. Die dem Schulbetrieb zugrundeliegende schulaufsichtliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom Juli 2014 war auf zwei Jahre befristet. Den Antrag des Klägers auf Verlängerung der Genehmigung ab dem Schuljahr 2016/2017 lehnte die Regierung von Oberbayern im Juli 2016 ab, weil (insbesondere) die für eine Genehmigung erforderliche Gleichwertigkeit der privaten Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen mit einer öffentlichen Schule nicht gewährleistet sei. Ein Antrag des Klägers, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Weiterbetrieb der Schule zu sichern, blieb beim Verwaltungsgericht München und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erfolglos. Die gegen die Ablehnung der Verlängerung der Genehmigung gerichtete Klage wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 30. Juli 2018 abgewiesen. Die Sudbury Schulen Ammersee werden seit dem Schuljahr 2016/2017

nicht mehr betrieben. Im Juni 2017 beantragte der Sudbury München e.V. unter Vorlage weiterer Unterlagen erneut eine Verlängerung der schulaufsichtlichen Genehmigung bzw. eine erneute Genehmigung. Im Juli 2017 lehnte die Regierung von Oberbayern diese Anträge ab, weil die Schule weiterhin die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht erfülle. Mit Urteil vom 30. Juli 2018 wies das Verwaltungsgericht die auf Erteilung einer schulaufsichtlichen Genehmigung gerichtete Klage des Klägers ab. Mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Rechtsschutzziel auf Erteilung der begehrten schulaufsichtlichen Genehmigung weiter.

(Az.: 7 B 19.1232 – Oberbayern)

(Ärzte-)Berufsrecht – Klage eines Schönheitschirurgen gegen den Widerruf seiner Approbation

Entscheidung über den Zulassungsantrag voraussichtlich im Oktober 2019

Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Regierung von Oberbayern die ihm im Jahr 2000 erteilte ärztliche Approbation mit Bescheid vom 29. Dezember 2015 widerrufen hat. Er betrieb seit dem Jahr 2009 eine (Privat-)Praxis in München, wo er nach eigenem Bekunden seit dem Jahr 2010 auch minimalinvasive endoskopische Eingriffe und Operationen vornahm (u.a. Mammachirurgie, Bauchdeckenplastik, Facelift, Augenlift). Die Regierung von Oberbayern begründete den sofort vollziehbaren Widerruf der Approbation damit, dass der Kläger ein Verhalten gezeigt habe, aus dem sich seine Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergebe. Die Unwürdigkeit folge insbesondere daraus, dass der Kläger im Skigebiet Kitzbühel auf einer schwarzen Piste mit extrem überhöhter Geschwindigkeit auf einen langsameren Skifahrer geprallt sei; er sei deshalb wegen (bewusst) fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe (150 Tagessätze zu je 90 Euro) verurteilt worden. Überdies habe sich der Kläger hartnäckig geweigert, infektionsschutzrechtlichen Anordnungen der Landeshauptstadt München nachzukommen. Der Kläger sei zudem berufsrechtlich unzuverlässig, weil er aufgrund seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür biete, dass er den ärztlichen Beruf künftig ordnungsgemäß ausüben werde. Er habe unter Missachtung eines Untersagungsbescheids der Landeshauptstadt München vom 27. Mai 2014 insgesamt 21 Operationen in seinen Räumlichkeiten durchgeführt, ohne die gerügten Mängel (u.a. hygienische sowie infektionsschutzrechtliche Mängel, unzureichende Notfallausstattung sowie räumliche Voraussetzung der Praxis) beseitigt zu haben. Überdies sei der Kläger nicht der Verpflichtung nachgekommen, dem zuständigen ärztlichen Bezirksverband oder der Landesärztekammer den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Approbationswiderrufs gerichtete Eilantrag hatte auch in zweiter Instanz keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht München hat die Klage mit Urteil vom 11. August 2017 abgewiesen.

(Az.: 21 ZB 17.2242 – Oberbayern)

Wasserrecht – Normenkontrollverfahren wegen des Wasserschutzgebiets in der Gemeinde Aschau im Chiemgau

Mündliche Verhandlung am 15. und 22. Oktober 2019 in München

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist die Verordnung des Landratsamts Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aschau im Chiemgau für deren öffentliche Wasserversorgung vom 27. Juli 2016. Die Gemeinde betreibt seit 1963 bzw. 1974 zur öffentlichen Wasserversorgung die Brunnen I und II Haindorf. Die beiden Antragsteller sind Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Verordnung. Sie wenden sich gegen die angeordneten Beschränkungen für die Grundstücksnutzung, u.a. in Bezug auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und auf gewerbliche Betätigungen.

(Az.: 8 N 17.1393, 8 N 17.1394 – Oberbayern)

2. Jahreshälfte 2019

Eisenbahnrecht – Planfeststellung für eine Nutzungsänderung im Bahnpark Augsburg

Mündliche Verhandlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 in München

Die damaligen Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen errichteten im Jahr 1906 ein Eisenbahnbetriebs- und Ausbesserungswerk im Augsburger Stadtteil Hochfeld, das heute größtenteils unter Denkmalschutz steht. Die Klägerin, eine gemeinnützige GmbH, erhielt die Erlaubnis, die dortige „Dampflokhalle“ als Museum mit Veranstaltungshalle mit Gastronomie und Museumswerkstatt, den „nördlichen Ringlokschuppen“ als Ausstellungsgebäude zu nutzen. Die Klägerin wendet sich im erstinstanzlichen Verfahren gegen mehrere Einschränkungen für den Betrieb des „Bahnparks Augsburg“. Sie möchte u.a. erreichen, dass die Dampflokhalle auch unabhängig vom Museumsbetrieb als „Event-Halle“ für Gastronomie und Veranstaltungen verschiedener Art genutzt werden darf.

(Az.: 22 A 18.40000 – Schwaben)

Eisenbahnrecht – Planfeststellung für die Elektrifizierung der Bahnstrecke zwischen Lindau (Bodensee) und Friedrichshafen

Entscheidung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 in München

Hierzu ist eine Klage aus Nonnenhorn am Bodensee anhängig. Die Klägerin rügt die Richtigkeit der Zugzahlenprognose und die Einhaltung umweltrechtlicher Verfahrensvorschriften bei der Aufstellung des Planfeststellungsbeschlusses.

(Az.: 22 A 16.40009 – Schwaben)

Eisenbahnrecht – Planfeststellungsbeschluss für Eisenbahnprojekt Lückenschluss Erding-Flughafen München

Mündliche Verhandlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 in München

Der streitige Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Eisenbahnbundesamts vom 16. Februar 2018 betrifft den ersten von zwei Planfeststellungsabschnitten (PFA), nämlich den ca. 9 km langen PFA 4.1 von der nordwestlichen Stadtgrenze Erding (bei km 18,3) bis zum Bahnhof München Flughafen Terminal (bei km 27,0). Geplant ist in diesem PFA eine neue zweigleisige elektrifizierte Bahnstrecke zwischen Bahnhof Erding und Flughafen München; dazu gehören u.a. eine neue Bahnstation Schwaigerloh und eine Wende- und Abstellanlage nördlich von Schwaigerloh. Am Flughafen schließt die Neubaustrecke unterirdisch an den bestehenden Personenverkehrsbahnhof an. Mit den anhängigen sechs Anfechtungsklagen wird jeweils die Aufhebung des PFB begehrt, mit einigen auch hilfsweise die Ergänzung der PFB um weitere Regelungen zur Berücksichtigung der geltend gemachten Belange. In einer der sechs Klagen wendet sich ein Landwirt dagegen, dass dem PFB zufolge seine Ackerflächen in Ausgleichsflächen zum Schutz bedrohter Vogelarten umgewandelt werden sollen; er macht geltend, die Nutzbarkeit dieser Flächen werde hierdurch unzumutbar eingeschränkt, dies gefährde seinen Betrieb. In zwei weiteren Klagen machen gewerbliche Unternehmen in der Gemeinde Oberding geltend, Bau und Betrieb der Bahnlinie erschweren ihren Betrieb (Durchschneidung des Betriebsgeländes, dadurch längere Wege, längere Verladezeiten, höherer Aufwand; Lärm; Staub; Erschütterungen). Die Gemeinde Eitting macht in einer Klage geltend, ihre Planung für das Baugebiet „Fichtenstraße“ werde beeinträchtigt (Lärmimmissionen); sie fordert zudem einen Lärmschutzwall zwischen der Bahnlinie und dem Ortsteil Reisen und einen zusätzlichen S-Bahn-Haltepunkt auf ihrem Gemeindegebiet; sie wendet sich auch gegen die Unterbrechung der Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Reisen und Siglfing (Erding) sowie zwischen Reisen und Niederding. Ferner erhebt sie Forderungen in Bezug auf die technische Ausführung der Bahnlinie und auf den Unterhalt einer Sickermulde im Gemeindegebiet. Die sechste Klage hat ein Eigentümer mehrerer Gewerbe- und Wohngrundstücke erhoben, die zwar im Bereich des angrenzenden PFA 4.2 liegen, für die aber geltend gemacht wird, die Trasse des PFA 4.1 schaffe „Zwangspunkte“ für den PFA 4.2 mit der Folge, dass dann dieser PFA 4.2 durch seinen Grundbesitz führe und diesen beeinträchtige (Lärm, Erschütterungen, weitere Erschwernisse für die gewerbliche Nutzung).

(Az.: 22 A 18.40037 u.a. – Oberbayern)

Wasserrecht – Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schwangau

Entscheidung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 in München.

Mit ihren Normenkontrollanträgen begehren die Gemeinde Schwangau sowie drei betroffene Grundstückseigentümer (Hotel- bzw. Kutschbetriebe), die Verordnung des Landratsamts Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schwangau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Füssen vom 25. Mai 2016 für unwirksam zu erklären. Die Verordnung ersetzt die bisherige Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1988. Bei der Neufestsetzung wurde das Schutzgebiet deutlich erweitert; es erstreckt sich jetzt fast auf den gesamten bebauten Ortsbereich von Hohenschwangau. Die Antragsteller meinen, das Trinkwasservorkommen sei wegen der Vielzahl konkurrierender

Nutzungen und Gefährdungspotenziale (hohes touristisches Verkehrsaufkommen im Bereich der Königsschlösser, Mischkanalisation, Versickerungsanlagen, Heizöltanks, Altlast) nicht schützbar. Alternativstandorte oder ein Verbund mit einem benachbarten Wasserversorger seien nicht ausreichend untersucht worden. Das Schutzgebiet sei unverhältnismäßig, weil es die bauliche Entwicklung – vor allem die Verkehrsplanung (Parkplätze für die Königsschlösser) – in Hohenschwangau unzumutbar erschwere. Der Antragsgegner (Freistaat Bayern) verweist u.a. auf die ca. 30-jährige positive Betriebserfahrung mit den Brunnen und auf das überragende Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung. In den Verfahren haben bereits zwei Verhandlungstermine stattgefunden, bevor nunmehr in das schriftliche Verfahren übergegangen wurde.

(Az. 8 N 17.523 u.a. – Schwaben)

Ende 2019

Lebensmittelrecht – Zuständigkeit für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Mündliche Verhandlung voraussichtlich im 4. Quartal 2019 in Ansbach.

Die Kläger wenden sich jeweils gegen Bescheide der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), in denen die Zuständigkeit der KBLV für Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung für den Betrieb der jeweiligen Kläger nach § 9 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) festgestellt wurde. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat die betreffenden Bescheide aufgehoben, weil es die zugrunde liegende Vorschrift des § 9 Abs. 2 GesVSV für unwirksam hielt. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat dagegen eine entsprechende Klage abgewiesen.

(Az.: 20 BV 18.2642 u.a., 20 B 19.118 – u.a. Unterfranken)

Wasserrecht – Wasserrechtliche Planfeststellung für das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling

Mündliche Verhandlung am 5. und 19. November 2019 im Verwaltungsgericht München

Die Kläger, eine Gemeinde und 19 grundstücksbetroffene Private, wenden sich in der Hauptsache gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 19. Dezember 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 22. Dezember 2017 für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling. Die Planung sieht die Errichtung eines gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens im Nebenschluss südlich der Mangfall vor. Die Staufläche des Beckens erstreckt sich bei Vollstau über eine Fläche von 115 ha, die größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird. Die Kläger bestreiten die Planrechtfertigung des Vorhabens und vertreten die Auffassung, die Planung verstoße gegen wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, artenschutzrechtliche und raumordnungsrechtliche Vorschriften; außerdem rügen sie Untersuchungs- und Abwägungsdefizite und greifen die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Alternativenprüfung an.

(Az.: 8 A 40003 u.a. – Oberbayern)